

# Leitlinien

## der Evang. Jugend im Dekanat Bad Tölz

### zum Umgang mit Alkohol in der Kinder- und Jugendarbeit



Diese Leitlinien geben einen Rahmen zum Umgang mit Alkoholkonsum von Teilnehmenden und Leitenden in der Kinder- und Jugendarbeit der Evang. Jugend im Dekanat Bad Tölz vor.

Evangelische Jugendarbeit begleitet Kinder und Jugendliche auf dem Weg des Erwachsenwerdens. Weil Alkoholkonsum häufig im Freizeitbereich und außerhalb der Kontrolle der direkten Personensorgeberechtigten ausgelebt wird, kommt es auch im Rahmen evangelischer Jugendarbeit immer wieder zu Situationen, in denen klare Vorgaben und Verbote zum Umgang mit Alkohol gemacht und ausgesprochen werden müssen.

Neben dem geltenden gesetzlichen Jugendschutz steht für die Evang. Jugend im Dekanat Bad Tölz der erzieherische, präventiv wirkende Jugendschutz gleichwertig neben dem gesetzlichen. Eine alleinige Ausrichtung auf Verbote reicht nicht aus, häufig wirkt sie sogar kontraproduktiv.

Im Sinne des emanzipatorischen Ansatzes unserer Arbeit ist es Ziel, Jugendliche dabei zu begleiten, eine kritische und mündige Haltung zu und ggf. einen verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol zu erlernen.<sup>1</sup>

Wir verbannen Alkohol daher nicht grundsätzlich aus der evangelischen Jugendarbeit. Die Reflexion über Grenzen und Gefahren im Umgang mit Alkohol ist ein Bestandteil der Bildungsarbeit. Die Eigenverantwortung der Jugendlichen soll das Ziel, kann aber nicht Voraussetzung sein.

Konkret heißt das:

1.) Im Rahmen des Grundkurses findet eine Auseinandersetzung mit diesen Leitlinien statt. Der Umgang mit Alkohol und die damit verbundenen Pflichten ehrenamtlich wie hauptberuflich Mitarbeitender werden thematisiert.

2.) Im Zuge der Vorbereitungen von Veranstaltungen ist das jeweilige Leitungsteam verpflichtet, sich an diese Leitlinien zu halten. Verbindliche Regeln sind festzulegen und zu kommunizieren. Mögliche Konsequenzen sind vorher zu bedenken. Rein ehrenamtliche Teams bekommen dafür Unterstützung durch Hauptberufliche.

Bei Missbrauch von Alkohol sind angemessene pädagogische Maßnahmen zu ergreifen.

2.1.) Es gilt das Jugendschutzgesetz. Bier und Wein sind ab 16 Jahren erlaubt.

2.2.) Hochprozentiger Alkohol ist grundsätzlich für Teilnehmende wie Leitende verboten.

2.3.) Wir achten darauf, dass Alkohol allenfalls nach Programmschluss konsumiert wird.

2.4.) Vor Kindern soll kein Alkohol getrunken werden.

2.5.) Das Leitungsteam legt verbindliche Regeln fest, ob Alkohol zu Veranstaltungen oder Freizeiten selbst mitgebracht werden darf. Darüber hinaus wird darauf geachtet, dass alkoholfreie Getränke billiger angeboten werden als alkoholische.

2.6.) Nach Möglichkeit soll es ein attraktives nichtalkoholisches Alternativangebot geben.

2.7.) Das Thematisieren und Ansprechen übermäßigen Alkoholkonsums liegt in der Verantwortung eines jeden Einzelnen:

Leitende sind dazu verpflichtet, Teilnehmende sind dazu aufgerufen und von den Leitenden dazu zu ermutigen, als zu hoch empfundenen Alkoholkonsum anzusprechen oder sich als Teilnehmende ans Leitungsteam zu wenden.

2.8.) Mindestens zwei Personen eines Leitungsteams müssen nüchtern bleiben. Alle anderen Leitenden bleiben in ihrer Verantwortung.

3.) Alkohol soll nicht heimlich im Verborgenen, sondern nur in Gemeinschaft/ in der Gesamtgruppe konsumiert werden, damit die soziale Kontrolle im Sinne dieser Leitlinien möglich ist.

4.) Bei Anzeichen von Suchtgefährdung ist es die Aufgabe der ehrenamtlichen JugendleiterInnen und der Hauptamtlichen, auf die betreffende Person zuzugehen, Hilfe anzubieten und bei Bedarf weitere Schritte einzuleiten.

Beschlossen von der Dekanatsjugendkammer am 13. März 2012.

---

<sup>1</sup> § 14 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Kinder und Jugendhilfe  
in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022):

#### **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.